

A 8.1.6 (02/20)



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An die/den Vorsitzende/n des
Bezirksausschusses 5
BA-Geschäftsstelle Ost
Stadtbezirk 5
Frau Adelheid Dietz-Will
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-21V

Telefon (089) 233
Telefax (089) 232

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
13.01.2020

Mariahilfpl. 18, Fl.Nr. 14209/0, Gemarkung: Sektion VIII
Versammlungsstätten für nachbarschaftliches Engagement
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06976 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 5 - Au-Haidhausen vom
16.10.2019
Aktenzeichen: 602-5.1-2019-25574-21

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zu Ihrem Antrag vom 16.10.2019 dürfen wir folgendes vorausschicken:

Erst Veranstaltungen über 200 Personen sind baurechtlich nach der Versammlungsstättenverordnung zu beurteilen. Veranstaltungen unter 200 Personen unterliegen nicht der Versammlungsstättenverordnung.

Im vorliegenden Antrag fordert der BA 5, „eine Möglichkeit der Genehmigung für Versammlungsstätten für nachbarschaftliche Veranstaltungen ohne Stellplatznachweis zu schaffen“.

Gespiegelt mit der oben genannten baurechtlichen Definition einer Versammlungsstätte stellt sich also hier die Frage, ob die vom BA genannten nachbarschaftlichen Veranstaltungen regelmäßig die Grenze von 200 Personen erreichen bzw. überschreiten werden oder ob nicht eher anzunehmen ist, dass diese Veranstaltungen mit weniger als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden werden.

Hierzu folgende Differenzierung:

1. Nachbarschaftliche Veranstaltungen bis zu 200 Personen:

Gemäß der dem aktuellen Sanierungsantrag beiliegenden Betriebsbeschreibung ist davon auszugehen, dass für Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes für maximal 200 Personen

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

Straßenbahn: Linien 18 / 17 / 18
Haltestelle Mollnerstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Internet: www.muenchen.de

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekommi

eine Wechselnutzung angenommen werden kann (Veranstaltungen finden außerhalb der Betriebszeiten der Schule statt).

Das heißt: auch diese Veranstaltungen lösen einen Stellplatzbedarf aus; da diese Veranstaltungen aber außerhalb des Schulbetriebes stattfinden, können die für den Schulbetrieb nachgewiesenen (=fiktiven, nur 1 realer) Stellplätze auch für diese Veranstaltungen anerkannt werden.

Ein zusätzlicher neuer Stellplatzbedarf entsteht hier nicht.

Derartige Veranstaltungen sind damit unter den in der Betriebsbeschreibung genannten Voraussetzungen zulässig.

2. Veranstaltungen über 200 Personen (=Versammlungsstätten)

2.1 Veranstaltungen besonderer Art (Bürgerversammlung)

Die 1-2 mal jährlich stattfindenden Bürgerversammlungen unterliegen (sofern mehr als 200 Personen teilnehmen) der Versammlungsstättenverordnung:

Da der Teilnehmerkreis sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zusammensetzt und somit davon ausgegangen werden kann, dass zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Anfahrt keinen PKW benutzen, kann die Frage und Forderung nach Stellplätzen bei diesen seltenen Ereignissen offen bleiben.

Beschwerden über fehlende PKW-Stellplätze bei Bürgerversammlungen sind der Verwaltung bislang nicht bekannt.

Den Anforderungen hinsichtlich des zunehmenden Radverkehrs wird noch nachgegangen.

Über die hier eher nachrangige Frage nach KfZ-Stellplätzen stellt sich aber vielmehr die Frage, ob die Sporthalle die baurechtlich relevanten Anforderungen an eine Versammlungsstätte für mehr als 200 Personen erfüllen kann (Zugänglichkeit, Fluchtwege, Rettungswegbreiten, etc.).

Dem vorliegenden Antrag ist hierzu nichts zu entnehmen, da er nicht entsprechend gestellt ist (Sporthalle im 2. UG: unter 200 Personen). Damit sind solche Veranstaltungen im Rahmen des aktuell beantragten Vorhabens nicht zulässig.

2.2 Veranstaltungen allgemeiner Art, über 200 Personen

Veranstaltungen allgemeiner Art über 200 Personen unterliegen in allen Aspekten der Versammlungsstättenverordnung und sonstiger baurechtlicher Anforderungen (Brandschutz, Stellplätze für PKW, Fahrräder, etc.).

3. Fazit

Im BA-Antrag sind nun speziell „Versammlungsstätten für nachbarschaftliches Engagement“ angesprochen.

Für den Fall, dass sich hier zum Zwecke nachbarschaftlicher Nutzungen tatsächlich regelmäßig mehr als 200 Personen treffen möchten, gilt 2.2. Ein Antrag müsste entsprechend gestellt werden (wobei auch hier der Stellplatznachweis ein eher nachrangiges Thema wäre).

Für alle Veranstaltungen nachbarschaftlicher Art unter 200 Personen gilt oben genannte Ziffer Nr. 1; für Bürgerversammlungen gilt Ziffer 2.1.

Mit freundlichen Grüßen

www.kommunikationssysteme.de

